

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.06.2022

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10734

Berichterstattung: Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10734 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 3357/02/18 wird der Landesregierung als Material überwiesen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10734

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz (NRettDG) in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Nummern 1 und 2 eingefügt:
 - „1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung am Einsatzort erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung), wobei dies auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken einschließt (Großschadensereignis), soweit nicht der Eintritt des Katastrophenfalls festgestellt wird,
 2. bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen keine unmittelbare Lebensbedrohung gegeben ist, aber bei denen erhebliche gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten, oder bei denen am Einsatzort medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten, erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport),“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
2. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische_ Rettungsdienstgesetz _____ in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten_____ unverzüglich _____ die erforderlichen medizinischen Maßnahmen **am Einsatzort** durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung), wobei dies auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken einschließt (Großschadensereignis), soweit nicht der Eintritt des Katastrophenfalls festgestellt wird,
 2. bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, _____ bei denen _____ medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten, **diese** in kurzer Zeit _____ am Einsatzort **durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie** erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport),“.
 - b) *unverändert*
2. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10734

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtärztliches Einsatzpersonal“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sind im Einsatz in der Regel mit mindestens zwei Personen zu besetzen. ²Das Notarzteinsatzfahrzeug ist neben einer Notärztin oder einem Notarzt mit einer Person zu besetzen, die mindestens zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist. ³Bei einer Notfallrettung ist im Rettungswagen in der Regel mindestens eine Person einzusetzen, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Notfallsanitäterin‘ oder ‚Notfallsanitäter‘ berechtigt ist. ⁴Bis zum 31. Dezember 2022 kann anstelle einer Person nach Satz 3 eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist. ⁵Beim Notfalltransport ist der Notfallkrankwagen mindestens mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter, die oder der die notwendige Einsatzerfahrung (mindestens 100 Notfalleinsätze) vorweist, einzusetzen. ⁶Beim qualifizierten Krankentransport ist der Krankentransportwagen in der Regel mindestens mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a
Ärztliches Personal

(1) ¹Notärztinnen und Notärzte müssen spätestens bis zum 01.01.2025 über die Zusatzbezeichnung ‚Notfallmedizin‘ oder die Fachkunde ‚Rettungsdienst‘ oder eine von der Ärztekammer Niedersachsen anerkannte vergleichbare Qualifikation verfügen.

(2) ¹Die Notärztin oder der Notarzt hält sich in der Rettungswache oder in einem geeigneten Krankenhaus für den Einsatz bereit. ²In Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass sich die Notärztin

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sind im Einsatz in der Regel mit mindestens zwei Personen zu besetzen. ²Das Notarzteinsatzfahrzeug ist neben einer Notärztin oder einem Notarzt **in der Regel** mit einer Person zu besetzen, die mindestens zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist. ³_____ **Der Rettungswagen ist** in der Regel **mit** einer Person **zu besetzen**, die **mindestens** zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Notfallsanitäterin‘ oder ‚Notfallsanitäter‘ berechtigt ist. ⁴Bis zum 31. Dezember **2023** kann anstelle einer Person nach Satz 3 eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist. ⁵_____ **Der Notfallkrankwagen ist** mindestens mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter **zu besetzen**, die oder der die notwendige Einsatzerfahrung (mindestens 100 Notfall**rettungseinsätze**) vorweist____. ⁶Beim qualifizierten Krankentransport ist der Krankentransportwagen in der Regel mindestens mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen.“

c) **wird gestrichen**

4. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10734

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

oder der Notarzt an einem anderen geeigneten Ort bereithält.

(3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 b Ärztliche Leitung Rettungsdienst

¹In medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements wird der Rettungsdienst eines kommunalen Trägers außerhalb des Einsatzes von einer Ärztlichen Leiterin oder einem Ärztlichen Leiter geleitet. ²Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter ist auch für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich. ³Mehrere kommunale Träger können eine gemeinsame Ärztliche Leiterin oder einen gemeinsamen Ärztlichen Leiter bestellen. ⁴Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter sollen medizinische Behandlungsrichtlinien für nicht ärztliches Personal im Rettungsdienst nach den Empfehlungen des Landesausschusses ‚Rettungsdienst‘ im jeweiligen Rettungsdienstbereich umsetzen.

§ 10 c Heilkundliche Maßnahmen

¹Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dürfen im Rahmen des § 2 a des Notfallsanitätergesetzes heilkundliche Maßnahmen eigenverantwortlich ausüben. ²Sie haben gegenüber der Ärztlichen Leiterin oder dem Ärztlichen Leiter regelmäßig nachzuweisen, dass sie die in der Ausbildung erlernten, auch invasiven Maßnahmen weiterhin beherrschen.“

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert